



Betreff:

öffentlich

Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragsatzung)

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport	Erstellungsdatum	17.03.2020
	Eingang 502:	17.03.2020

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
01.04.2020		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.09.2019 (19/SVV/0765)
Konkretisierung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld)
 - Für das Mittagessen in Tagespflegestellen ist durch die Personensorgeberechtigten ein Essengeld in Höhe von 35,53 EUR pro Monat ab dem 01.08.2020 zu zahlen.
 - Alle zwei Jahre soll eine Anpassung des Betrages an die Preissteigerung (Inflationsrate aus Verbraucherindex, Quelle: <https://www.finanz-tools.de/inflation/inflationsraten-deutschland>) erfolgen.
 - Die Festsetzung und Erhebung erfolgt ab dem 01.08.2020 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
 - Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.
2. Zur Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrages sind den Tagespflegepersonen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufwendungen zu erstatten, die durch die Entscheidung zur Festsetzung und Erhebung des Essengeldes in der Differenz entstehen.
3. Alle daraus entstehenden Erfordernisse für vertragliche Änderungen (z.B. Betreuungsvertrag zur Regelung der Aufnahme und Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen, Verträge mit Catering) sind ebenfalls mit Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

- Ja, in folgende OBR:
- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
 - zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung des Doppelhaushalts 2020/21 wurde sichergestellt und die Abbildung im Eckwert ist erfolgt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Der Stadtverordnetenversammlung sollte gemäß Drucksache 19/SVV/1161 folgende Vorlage zur Entscheidung vorgelegt werden:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bis Januar 2020 eine Anpassung der aktuell gültigen Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) vorzulegen.

Dieser Entwurf muss enthalten, dass Eltern von Kindern in Tagespflege ausschließlich einen durch die LHP festgelegten einheitlichen Zuschuss zum Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gemäß Kita-Gesetz zahlen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die entstehenden Differenzkosten für die Tagespflegepersonen durch die Landeshauptstadt Potsdam ausgeglichen werden.“

Die Erarbeitung dieser Beschlussvorlage (BV) war bis Januar 2020 nicht möglich, da bestehende Rechtsunsicherheiten bezogen auf die Ausgestaltung von Elternbeitragssatzungen und Elternbeitragsordnungen sowie die Definition der s.g. häuslichen Ersparnis, auch wenn die Auseinandersetzung mit diesen Themen Bestandteil von gerichtlichen Verfahren war, nicht ausgeräumt werden konnten.

Zudem liegt der LHP erst seit der 2. KW 2020 der Entwurf der Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) für den Erlass von Elternbeitrags- bzw. Gebührensatzungen und –ordnungen vor, welche jedoch bisher keine Orientierung zu diesem Thema gebracht hat. Eine dahingehende Stellungnahme der LHP liegt dem Städte- und Gemeindebund bereits vor.

Auch wenn weitere rechtliche Unsicherheiten zum Thema Ausgestaltung / Kalkulation der Elternbeiträge bislang nicht ausgeräumt werden konnten, muss gemäß o.g. DS 19SVV1161 zumindest bezogen auf den Zuschuss zum Mittagessen in der Kindertagespflege im Sinne der Personensorgeberechtigten gehandelt werden.

Nach § 18 Abs. 2 KitaG ist der § 17 KitaG mit der Maßgabe anzuwenden, dass vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur der auf die Elternbeiträge umlagefähige Teil der Betriebskosten, sondern auch das Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen festgesetzt und erhoben wird.

So sind für letzteres nicht die Herstellungskosten Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder im Kindertagesbetreuungsstandort Mittag essen. Besonders aufwändige, teure Verpflegungsstile sollten ebenso unberücksichtigt bleiben, wie besonders einfache, preiswerte. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein.

Personalkosten sind allerdings für die Bemessung nicht zu berücksichtigen, da im Familienrahmen die Essenszubereitung in der Regel eine unentgeltliche Leistung ist und die Eltern deshalb insoweit nichts einsparen. Diese Herleitung basiert auf der Kommentierung zum KitaG (Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.3 zu § 17 KitaG BB).

Mit Urteil Az. VG 10 K 4203/13 vom 25.09.2014 hat das Verwaltungsgericht Potsdam einer Klage gegen die Stadt Prenzlau entsprochen, dass der Träger der Einrichtung den Betrag zu erstatten hat, soweit das Mittagessen einen Preis von 1,70 € übersteigt. Das Gericht hat sich jedoch nicht damit auseinandergesetzt, wie dieser Betrag zustande kommt, bzw. wie die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen berechnet werden.

Für die Höhe des Kostensatzes muss es demnach eine sachlich gerechtfertigte Begründung geben. „Die Grenzen des Gestaltungsspielraums sind umso eher gewahrt, je größer der Puffer zwischen den tatsächlichen Kosten, die für eine Mittagsessenportion anfallen und dem hierfür verlangten Essengeld ist...“ (Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg Pkt. 8.6.3, Seite 110).

Zu erwähnen ist, dass sich die Kindertagespflegepersonen in der LHP bei der Versorgung der Kinder mit Mittagessen an den Empfehlungen der DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder orientieren. Unterschiede bei der Mittagsversorgung gestalten sich über die konzeptionelle Ausrichtung (Bio, regional, vegan, glutenfrei, religionsspezifisch etc.) und darüber, ob sie selbst kochen oder einen externen Anbieter (Caterer) mit der Lieferung des Mittagessens beauftragen. Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) wie z.B. reichlich pflanzliche Lebensmittel und Getränke, mäßig tierische Lebensmittel und sparsam fettreiche Lebensmittel und Süßwaren anzubieten, sollen in der Praxis greifen. Im Sinne der „Guten Praxis“ soll ein Mindestanteil von 10 Prozent an Bioprodukten berücksichtigt werden. Eine Checkliste der DEG zum „Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ soll den Kindertagespflegepersonen der LHP als Instrument zur eigenständigen Überprüfung des Verpflegungsangebots in ihrer Tagespflege dienen.

Die Festlegung der Höhe des Essengeldes erfolgt bislang durch die Kalkulation der Kindertagespflegepersonen anhand ihres Wareneinsatzes, je nach konzeptioneller Ausrichtung.

Aktuell wird in 45 von 81 Tagespflegestellen das Mittagessen von der Kindertagespflegeperson selbst gekocht. Durch den kleinen familienähnlichen Rahmen der Betreuung in Kindertagespflege kann z.B. individuell auf besondere Bedürfnisse bzw. Lebensmittelunverträglichkeiten und/oder Allergien der Kinder bei der Ernährung eingegangen werden.

In 36 von 81 Tagespflegestellen erfolgt die Versorgung mit Mittagessen über einen externen Anbieter (Caterer). Die Festlegung der Höhe des Essengeldes erfolgt durch den jeweiligen externen Anbieter anhand dessen Kalkulation.

Im Rahmen der pauschalen Finanzierung der Kindertagespflegepersonen ist ein Zuschuss für den personellen Aufwand (Versorgungsaufwand) bei der Mittagsversorgung in der sog. Sachkostenpauschale berücksichtigt, dieser muss jedoch bei einer nunmehr pauschalen Festlegung des Zuschusses zum Mittagessen angepasst werden, so dass den Tagespflegepersonen keine Nachteile entstehen.

Die Höhe des Beitrags zur Mittagsversorgung bei den Kindertagespflegepersonen der LHP liegt aktuell im Durchschnitt bei 2,38 € pro Tag/Kind. Der höchste Wert liegt bei 3,00 € für das Mittagessen pro Tag/Kind und der niedrigste Wert bei 1,25 € pro Tag/Kind

Mit Hilfe unterschiedlicher Modelle hat bereits auch die AG 17 (Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg) versucht, sich einer Lösung zur Ermittlung eines Kostensatzes des Zuschusses zum Mittagessen zu nähern. Alle Modelle orientieren sich dabei an unterschiedlichen Rechtskreisen in der Sozialgesetzgebung und wurden unterschiedlich kritisch gewürdigt.

Aber auch die LIGA der freien Wohlfahrtspflege hat sich mit ihrer „Orientierungshilfe zur Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Kindertagesstätten in Brandenburg und zur Ermittlung der Versorgungskosten und des Essengeldes“ (März 2016) mit Modellen auseinandergesetzt.

Auch wenn es denkbar wäre, sich zukünftig auf angemessene tatsächlich anfallende Kosten für ein gutes Mittagessen zu verständigen und etwaige höhere Kosten durch die Eltern mittragen zu lassen, wird der folgende Ansatz aus der Kommentierung zum KitaG BB als durchaus vertretbar beurteilt.

„Als Orientierung könnte die Festlegung der häuslichen Ersparnis dienen, die das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg für anerkannte teilstationäre Integrationskitas getroffen hat: Danach wurden im Jahr 2002 für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 1,50 € veranschlagt [Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg/LASV; Rundschreiben 17/2002].“ (Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.4 zu § 17 KitaG BB)

So hat man sich z.B. im Landkreis Dahme-Spreewald trägerübergreifend darauf verständigt, dass ein Bezug auf den Wert des LASV in Höhe von 1,50 € pro Mittagessen unter Einbeziehung der jährlichen (allgemeinen) Teuerungsrate (Inflationsrate) sinnvoll erscheint. „Die AG Kindertagesbetreuung nach §

78 SGB VIII hat sich letztlich darauf geeinigt, dem Landkreis eine Empfehlung auszusprechen, wonach für das Jahr 2015 eine häusliche Ersparnis von 1,80 € je Mittagessen zu Grunde gelegt wird und alle zwei Jahre eine Anpassung des Betrages an die Preissteigerung erfolgen soll (AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, Seite 113).“

Dieser Empfehlung folgt auch die Landeshauptstadt Potsdam. Daraus ergibt sich bei der Berücksichtigung der Inflationsrate für 2020 der Wert von 1,93 €, als Beitrag zum Mittagessen in Tagespflege von den Eltern.

Jahr	Verbraucherpreis-index	Inflationsrate (rechnerisch)	Inflationsrate (gerundet)	Steigerung	Beitrag Mittagessen (gerundet)
2020*			1,7 %	0,0323	1,93 €
2019	105,3	1,4451 %	1,4 %	0,02618	1,90 €
2018	103,8	1,7647 %	1,8 %	0,03312	1,87 €
2017	102,0	1,4925 %	1,5 %	0,02715	1,84 €
2016	100,5	0,5000 %	0,5 %	0,009	1,81 €
2015					1,80 €

<https://www.finanz-tools.de/inflation/inflationsraten-deutschland>

*vorläufig

Bei durchschnittlich 21 Öffnungstagen wären folgend für das Mittagessen im Jahr 2020 pro Monat 40,53 € (1,93 € x 21 Tage) durch die Personensorgeberechtigten zu zahlen. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit...) werden jedoch monatlich 5,00 € weniger erhoben. Demnach sind 35,53 € durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erheben.

Neben der Forderung dem Gesetzgeber (MBSJ) gegenüber, die Begriffe gesunde Ernährung und Versorgung zu konkretisieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten vollständig in den Betriebskosten zu berücksichtigen sind, ist noch in 2020 für Potsdam eine Konkretisierung in den Qualitätsstandards beabsichtigt. Der Stadtverordnetenversammlung wird dazu eine entsprechende BV vorgelegt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung)

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 36100 Bezeichnung: Förderung in Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.
- 5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vor-jahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.058.896	2.042.900	2.150.600	2.289.900	0	0	6.483.400
Ertrag neu	1.058.896	2.234.800	2.342.500	2.481.800	0	0	7.059.100
Aufwand laut Plan	5.434.549	5.998.700	6.203.600	6.423.000	0	0	18.625.300
Aufwand neu	5.434.549	6.190.600	6.395.500	6.614.900	0	0	19.201.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-4.375.654	-3.955.800	-4.053.000	-4.133.100	0	0	-12.141.900
Saldo Ergebnishaushalt neu	-4.375.654	-3.955.800	-4.053.000	-4.133.100			-12.141.900
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahme-ende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung
von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung werden Daten der mittelfristigen Finanzplanung angesetzt. Eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung des Doppelhaushalts 2020/21 wurde sichergestellt und die Abbildung im Eckwert ist erfolgt.

Berechnungsgrundlage ist die Stichtagsmeldung vom 1.3.2019 mit 426 Kindern zuzüglich einer geschätzten Fortschreibung von 24 Kindern.

450 Kinder*12 Monate*35,53 € sind 191.862 € aufgerundet 191.900 €

Die Maßnahme ist ergebnisneutral.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Erste Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung)

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

- § 17 und 18 Kindertagesstättengesetz - KitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19. Nr. 8),

- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425).

Artikel 1 Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung)

Die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) vom 19.12.2019 (Amtsblatt vom.....) wird wie folgt geändert:

§ 10 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) erhält folgende Fassung

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der zu entrichtende Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen beträgt maximal 35,53 EUR/Monat.

(2) Der Zuschuss ist monatlich bis zum 10. eines Monats fällig.

(3) Der Zuschuss berücksichtigt die Schließzeiten und durchschnittlichen Fehlzeiten der Kinder.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Zuschusses bestehen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Potsdam, den 2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister